

§38

Die Organe der Jugendhilfe haben die Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Organe der Jugendhilfe haben das Recht und die Pflicht, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und die Familien in ihren Wohnungen aufzusuchen. Sie haben sich bei dieser Tätigkeit auf die Hilfe staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe, Schulen und der Haus- und Straßenvertrauensleute zu stützen.

§39

Beratung und Entscheidung

(1) Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Jugendhilfeausschuß den Komplex von Aufgaben festzulegen, der zur Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich ist. Die Beratungsergebnisse sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(2) Die sich aus den Beratungen ergebenden Entscheidungen sind durch Beschluß zu erlassen.

(3) Der Beschluß muß sich auf die Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch auf die übereinstimmende Meinung von 3 Mitgliedern stützen.

§40

Inhalt des Beschlusses

(1) Der Beschluß muß enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligter;
- die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und das Datum der Beratung;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung, soweit die Beschlüsse zuzustellen sind.

(2) Der Beschluß über die Annahme an Kindes Statt muß darüber hinaus das Geburtsstandesamt und die Geburtsregisternummer des Kindes und des Annehmenden enthalten. Er bedarf keiner näheren Begründung.

(3) Der Beschluß ist vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses zu unterschreiben.

Ausschließung und Enthaltung

§41

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind;
- in Angelegenheiten ihrer Ehegatten und ihrer Kinder, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt

oder mit der sie verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden sind;

— in Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen zu handeln berechtigt sind oder waren.

(2) Sie können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten.

§42

Ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von der Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen oder enthält er sich wegen Befangenheit, so übernimmt ein anderer Mitarbeiter der Abteilung Jugendhilfe bzw. des Referates Jugendhilfe den Vorsitz.

§43

Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluß ist den Beteiligten in Form von Ausfertigungen zuzustellen oder mündlich zu verkünden. Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Entscheidungsgründe sollen Minderjährigen nur mitgeteilt werden, wenn es erzieherisch vertretbar ist.

(2) Unterliegt der Beschluß dem Rechtsmittel der Beschwerde, ist er den Beschwerdeberechtigten mit Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe gegen Empfangsquittung zuzustellen.

(3) Gesellschaftliche Organisationen und die Betriebe der Eltern oder der Minderjährigen sind von den Beratungsergebnissen in Kenntnis zu setzen, um ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und der Erziehungsverhältnisse zu sichern.

(4) Beschlüsse über die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch) sind dem Geburtsstandesamt des Kindes in beglaubigter Abschrift zu übersenden. In den Fällen des § 69 Abs. 3 Familiengesetzbuch ist gleichzeitig die Aufnahme eines Sperrvermerkes in das Geburtenbuch zu beantragen.

(5) Beschlüsse über die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch) sind den leiblichen Eltern zur Kenntnis zu bringen.

§44

Registrierung und Ausfertigung

(1) Die Registrierung, Ausfertigung und Zustellung des erlassenen Beschlusses erfolgt durch das Referat Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe. Die Urschrift des Beschlusses ist aufzubewahren.

(2) Die Ausfertigung erteilt das Referat Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe, bei dem bzw. bei der die Urschrift des Beschlusses aufbewahrt wird. Der Ausfertigungsvermerk muß enthalten:

- die Bezeichnung des ausfertigenden Organs;
- die Numerierung der Ausfertigung;